

Satzung des

Förderverein Palliativcare-Hospiz Wismar e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Palliativcare-Hospiz Wismar e.V.; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
Er hat seinen Sitz in Hansestadt Wismar. Der Verein strebt die Eintragung im Vereinsregister an.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der palliativ-medizinischen Betreuung sowie die Unterstützung von Pflegeeinrichtungen für unheilbar Kranke, insbesondere des Palliativcare-Hospiz Wismar e.V. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. April des laufenden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 4
Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallen Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Ordnung den Aufwendungsersatz regeln.

II. Mitgliedschaft

§ 5
Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13 (2).

§ 6
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Mitglied des Vereins kann darüber hinaus jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Beirat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7
Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Beirat beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Tätigkeiten in Einrichtungen, die der Verein mittelbar oder unmittelbar unterstützt.
- (3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10).

§ 10 Beitrag

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen im ersten Mitgliedsjahr einen Beitrag in der Höhe, die der anteiligen Mitgliedschaft entspricht.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 ausgeschlossen werden.
- (3) Der Beirat kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zugestellt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 12 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Beirates, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins;
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - (4) Gegen den Beschluss des Beirates steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Beschwerde zu. Über diese entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 13 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

III. Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) der erweiterte Vorstand;
- c) der Beirat;
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand (Vertretungsvorstand i. S. v. § 26 BGB) besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten. Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 5.000,00 DM verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 16 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 15);
- b) dem Kassenwart;
- c) dem Schriftführer;

Soweit die Mitgliederstärke die Besetzung weiterer Ämter zulässt, gehören auch diese Personen dem erweiterten Vorstand an (z. B. der Pressewart sowie die Beisitzer).

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in öffentlicher Abstimmung. Sollten mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies fordern, erfolgt die Wahl in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Beirat befugt, bis zur Beendigung der Legislaturperiode einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der erste oder zweite Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss unverzüglich stattfinden, wenn die Ordnungsgemäßheit von Vertretung und Ge-

§ 17
Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18
Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 27) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 19
Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 20
Pressewart

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über Aktivitäten und Vorhaben des Vereins.

§ 21
Beisitzer

Zwei Beisitzer wirken im Vorstand mit (§ 16 Abs. 1). Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 22 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern. Er genießt das besondere Vertrauen der Mitgliederversammlung, die ihm jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode wählt.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Fragen zu beraten. Er ist für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zuständig. Sitzungsprotokolle bzw. Beschlüsse sind von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Solange die Mitgliederstärke die Wahl eines Beirates nicht zulässt, werden die in der Satzung für den Beirat vorgesehenen Aufgaben durch den Vorstand wahrgenommen.

§ 23 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 1 mal jährlich einberufen werden. Sie soll im zweiten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin, erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 24 Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr;
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins;
 - c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Beiträge mit Wirkung für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Entlastung des Vorstandes.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 25

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem ersten und zweiten Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 26

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 27

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 28 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Verwaltungs- und Finanzausschuss;
- b) einen medizinischen Fachausschuss;
- c) einen Fachausschuss Seelsorge/psychologische Betreuung.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Den Ausschüssen gehören jeweils in erforderlicher Anzahl sachkundige Mitglieder an. Diese beraten den Vorstand in den entsprechenden Fachfragen und haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.

§ 29 Haftpflicht

Für Schäden und Sachverluste, die den Mitgliedern in den Räumen des Vereins oder bei Gelegenheit der Betätigung für den Verein entstehen, haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und der Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Wismar, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung palliativ-medizinischer Zwecke verwenden muss.
- (5) Der erste Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes anzumelden.

§ 31
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01. August 2001 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

Wismar, den 1. August 2001

Thomas Galtz
Man Wolfgang Müntzel
Achim Müller
Simenani Jermann
Bisla Kinder
Jens Striel
Angela Kurbisch